

EU-Parlament: Öffentliches Country by Country Reporting beschlossen

Am 11.11.2021 hat das Europäische Parlament eine Änderung an der EU-Bilanzrichtlinie beschlossen. Demnach müssen Unternehmensgruppen, die zwei Jahre in Folge einen Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro haben, ein öffentliches Country by Country Reporting erstellen. Darin müssen Angaben zu den pro EU-Mitgliedstaat angefallenen Ertragsteuern, der Zahl der Beschäftigten, dem Vorsteuergewinn und der Art der Geschäftstätigkeit offen gelegt werden. Im außereuropäischen Ausland dürfen die Angaben auch aggregiert gemacht werden. Ausnahme hierzu sind Staaten, die auf der Schwarzen Liste der EU eingetragen sind oder zwei Jahre in Folge auf der Grauen Liste der EU geführt werden. Zahlen, die bei Veröffentlichung sensible Informationen (insbesondere für Wettbewerber) offenbaren können, können zunächst zurückgehalten werden, müssen jedoch nach Ablauf von fünf Jahren veröffentlicht werden.

BMF: Anwendungsschreiben zu der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG veröffentlicht

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 („KöMoG“) wurde – wie bereits berichtet – die Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG eingeführt. Für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften wird damit die Möglichkeit einer ertragsteuerlichen Besteuerung entsprechend einer Kapitalgesellschaft geschaffen. Erstmals ist diese Option für Wirtschaftsjahre möglich, die nach dem 31.12.2021 beginnen (§ 34 Abs. 1a KStG).

Bereits am 30.09.2021 hatte das BMF den Entwurf eines Anwendungsschreibens für die Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG (im Folgenden „BMF-E“) online gestellt. Wir haben hierzu in TAX WEEKLY # 35/2021 und # 36/2021 ausführlich berichtet.

Am 11.11.2021 wurde nun das finale [BMF-Schreiben vom 10.11.2021](#) zum sog. Optionsmodell nach § 1a KStG veröffentlicht. Im Vergleich zum Entwurfsstand von Ende September enthält das finale BMF-Schreiben nur wenige Änderungen bzw. Ergänzungen. Die wichtigsten Punkte sind Folgende:

- In Rz. 2 wurde ergänzt, dass auch eine vermögensverwaltende Personengesellschaft zur Option nach § 1a KStG berechtigt ist.
- Im BMF-E konnte Rz. 32 noch dahingehend verstanden werden, dass es bei Ausübung der Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft zwingende Voraussetzung für die Ertragssteuerneutralität nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist, auch eine im Sonderbetriebsvermögen befindliche Beteiligung an der Komplementärgesellschaft auf die optierende Personengesellschaft zu übertragen. Die Formulierung im finalen BMF-Schreiben wurde klargestellt: Danach ist der Ansatz des Buch- oder Zwischenwerts nur ausgeschlossen, sofern die nicht mit eingebrachte Beteiligung des Mitunternehmers an einer im Sonderbetriebsvermögen befindlichen Komplementärin eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt.

- In Rz. 55 des finalen BMF-Schreibens wurde klarstellend zum einen aufgenommen, dass eine optierende Gesellschaft unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit Organträgerin i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG sein kann. Es kommt also nach der wirksamen Ausübung der Option nicht mehr darauf an, dass die optierende Personengesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.
- Zum anderen wurde ebenfalls in Rz. 55 klargestellt, dass die Ausübung der Option nicht zum Neubeginn der 5-jährigen Mindestvertragslaufzeit eines EAV nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG führt.

Auch wenn das finale Schreiben im Vergleich zum BMF-E nur wenige, v.a. klarstellende Änderungen und Ergänzungen enthält, ist das nun vorliegende BMF-Schreiben dennoch zu begrüßen. Denn damit hat die Finanzverwaltung wichtige Aussagen zu ihrer Sichtweise im Hinblick auf Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Option nach § 1a KStG verbindlich veröffentlicht, bevor die ersten Anträge für die Option zur Körperschaftsteuer gestellt werden müssen, wenn die Option bereits im Jahr 2022 wirksam werden soll.

BMF: Schreiben zum Forschungszulagengesetz – FZuLG

Die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 11.11.2021](#) erstmalig zum Forschungszulagengesetz (FZuLG) Stellung genommen. Das mit insgesamt 70 Seiten sehr ausführliche Schreiben untergliedert sich in vier Hauptabschnitte: Der erste Teil widmet sich den materiell-rechtlichen Vorschriften. Darin werden u.a. die begünstigen FuE-Vorhaben und die förderfähigen Aufwendungen erläutert. Der zweite Teil befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften. Hierzu finden sich u.a. Erläuterungen zur Antragstellung, zum Bescheinigungsverfahren, zum Festsetzungs- und Feststellungsverfahren sowie zum Anrechnungsverfahren. In einem dritten, sehr kurz gefassten Teil wird die ertragsteuerliche Behandlung der FZuLG erörtert. Im letzten, dem vierten Teil des BMF-Schreibens, werden die beihilferechtlichen Vorgaben im FZuLG erläutert, wozu die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und die De-Minimis-Verordnung gehören.

In der nächsten Ausgabe des TAX WEEKLY werden wir das nun vorgelegte BMF-Schreiben zum Forschungszulagengesetz ausführlicher analysieren und Hinweise für die Praxis geben.

BZSt: Digitale Lohnschnittstelle (DLS) aktualisiert

Das BZSt hat eine neue Version der der Digitalen LohnSchnittstelle 2022.1 [veröffentlicht](#). Die Änderungen gegenüber der Version 2021.1 betreffen im Wesentlichen die Datengruppen "Lohnartenstammdaten", "Lohnartenabrechnungsdaten" und "Lohnkontendaten in der Datensatzbeschreibung." Die Änderungen sind in der Spalte "Gültigkeit/Änderung ggü. Vorjahr" durch ein "n" gekennzeichnet.

Die DLS ist eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-

Außenprüfer. Sie soll dabei eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder gemäß den Anforderungen der GDPdU unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm sicherstellen. Sie ist für die ab dem 01.01.2018 aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten zu verwenden (§ 4 Abs. 2a LStDV).

BFH: Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Der BFH hat mit Urteil vom 06.05.2021 ([II R 1/19](#)) bestätigt, dass auch Erbfälle ab dem 01.07.2016 der Erbschaftsteuer unterliegen. Die Entscheidung war von der Praxis mit Spannung erwartet worden, da insbesondere in Frage gestellt wurde, ob der Gesetzgeber im November 2016 erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen rückwirkend ab dem 01.07.2016 in Kraft setzen konnte.

Auslöser des Streits war das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014. Dieses hatte entschieden, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, trotzdem aber bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter angewendet werden konnte (sog. Fortgeltungsanordnung). Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen.

Im Urteilsfall trat der Erbfall für die Klägerin am 28.09.2016 ein. An diesem Tag verstarb ihre Tante, die ihr ausschließlich Privatvermögen vererbt. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch nicht abgeschlossen. Deswegen vertrat die Klägerin die Auffassung, ihr Erwerb unterliege nicht der Erbschaftsteuer, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Da das BVerfG festgelegt hatte, das bisherige Recht sei bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, sei die Festsetzung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber habe lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt. Nicht geändert hätten sich die im Fall der Klägerin maßgeblichen Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen. Deshalb konnte der BFH auch offen lassen, ob die 2016 geänderten großzügigen Regelungen zum Erwerb von Betriebsvermögen verfassungskonform sind. Sie spielten im Streitfall keine Rolle.

BFH: Entfallen des unberechtigten Umsatzsteuerausweises

In seinem Urteil vom 27.07.2021 ([V R 43/19](#)) befasste sich der BFH mit der Frage, welche Voraussetzungen für die Berichtigung eines unberechtigten Steuerausweises gemäß § 14c Abs. 2 UStG gelten und in welchem Besteuerungszeitraum die Berichtigung zu erfolgen hat.

Im Urteilsfall ging es um Rechnungen, welche mit gesondertem Steuerausweis über einvernehmlich nicht erbrachte Leistungen an die A-KG gestellt wurden. Die A-KG nahm hieraus zunächst den Vorsteuerabzug in Anspruch, wobei das für die A-KG zuständige Finanzamt im Nachgang die Hintergründe der Rechnungsstel-

lung erkannte und den Vorsteuerabzug versagte. Die sich hieraus ergebende (Vor-)Steuerrückforderung wurde von der A-KG in 2010 beglichen.

Hingegen erfolgte die Berichtigung der ursprünglich erteilten Rechnungen durch den Kläger (Insolvenzverwalter der damaligen Rechnungsaussteller) erst im Jahr 2011. Dieser beantragte aufgrund der Rechnungskorrektur im Jahr 2011 auch die Umsatzsteuer für diesen Besteuerungszeitraum entsprechend der Berichtigung herabzusetzen. Das FA hingegen ging davon aus, dass der Berichtigungsanspruch bereits im Jahr 2010 entstanden war und erließ einen entsprechend angepassten Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2010. Der Kläger begehrte weiterhin eine geänderte Festsetzung für das Jahr 2011. Nach erfolglosem Einspruch wies auch das Finanzgericht die Klage ab: Die Gefährdung des Steueraufkommens i.S. von § 14c Abs. 2 UStG sei mit der Steuerrückzahlung durch die A-KG in 2010 beseitigt gewesen; auf den Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung komme es somit nicht an.

Der BFH sah die Revision des Klägers als unbegründet an. Der aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises entstandene Steuerbetrag kann berichtet werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist, vgl. § 14c Abs. 2 Satz 3 UStG. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Hat der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist der aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag für den Zeitraum zu berichten, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlt. Im Streitfall erfolgte dies im Jahr 2010, demnach sei auch die Berichtigung des unberechtigten Steuerausweises für diesen Besteuerungszeitraum vorzunehmen.

Über die Frage, ob es für die Berichtigung des Steuerbetrages nach § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG einer Rechnungsberichtigung bedarf, musste der BFH nicht entscheiden, da diese im Streitfall erfolgt war. Der BFH hält jedoch fest, dass etwaigen Rechnungsberichtigungen für die Bestimmung des Berichtigungszeitpunktes jedenfalls keine Bedeutung zukommt. Ebenso – und explizit abgegrenzt zu den Fällen des unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG – soll es nach Auffassung des BFH auch nicht darauf ankommen, dass eine Rückzahlung durch den Rechnungsaussteller an den Rechnungsempfänger erfolgt.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers sei auch der Zeitpunkt, zu dem der Rechnungsaussteller seinen Berichtigungsantrag bei seinem Finanzamt stellt, nicht maßgeblich für die Bestimmung des Berichtigungszeitraums. Zwar ist gem. § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG die Berichtigung beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und erst nach dessen Zustimmung vorzunehmen. Das Zustimmungserfordernis dient dazu, dass der Rechnungssteller die Steuerschuld nicht aufgrund eigener Annahmen zur Beseitigung der Gefährdungslage im Rahmen des Anmeldeverfahrens – und ohne Einschaltung der Finanzbehörden – entfallen lassen kann. Diese Zustimmung sei zwar ein Verwaltungsakt, jedenfalls aber kein Grundlagenbescheid für das nachfolgende Festsetzungsverfahren und sie stellt,

entgegen der Auffassung des Klägers, auch keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Berichtigung dar.

Das Urteil des BFH steht im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung, vgl. Abschn. 14c.2 Abs. 3 Satz 7 und Abs. 5 UStAE. Die Richter schaffen Klarheit für die Bereinigung der Fälle des unberechtigten Steuerausweises, sofern es zum Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger gekommen ist, und zeigt zugleich, dass der BFH die Fälle des unrichtigen Steuerausweises anhand abweichender Kriterien beurteilen würde.

41

12.11.2021

Alle am 11.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entschei-dungsdatum | Stichwort |
|----------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IX R 30/18 | 07.09.2021 | Besteuerung von Sportwetten |
| V R 43/19 | 27.07.2021 | Entfallen des unberechtigten Steuerausweises |
| I R 6/18 | 13.07.2021 | Beschränkte Steuerpflicht für Zinsen aus Wandelanleihen |
| II R 2/19 | 08.06.2021 | Erbschaftsteuerrechtliche Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem Abfindungsanspruch |
| II R 1/19 | 06.05.2021 | Keine Erbschaftsteuerpause |

Alle am 11.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entschei-dungsdatum | Stichwort |
|---------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VII B 64/20 (AdV) | 31.08.2021 | Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung |
| VIII B 126/20 | 27.08.2021 | Absehen von einer durch Beweisbeschluss angeordneten Beweisaufnahme als Gehörsverstoß |
| XI B 29/21 | 17.08.2021 | Begriff des Schwimmbads i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG; unionsrechtskonforme Auslegung |
| X R 35/20 | 28.07.2021 | Einreichung einer Steuererklärung unmittelbar vor Ablauf der Festsetzungfrist |
| II R 23/19 | 08.06.2021 | Voraussetzungen einer freigebigen Zuwendung i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bei Verschaffung einer Gesamtgläubigerstellung bezüglich eines Nießbrauchsrechts an den anderen Ehegatten |
| I B 79/17 | 29.03.2018 | Unzulässige Beschwerde zu ausgelaufenem Recht |

Alle bis zum 12.11.2021 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entschei-dungsdatum | Stichwort |
|---------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| IV B 5 - S 2293/19/10011 :001 | 11.11.2021 | Anrechnung kambodschanischer Steuer nach § 34c Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) |

41

12.11.2021

| Aktenzeichen | Entschei-dungsdatum | Stichwort |
|----------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>IV C 3 - S 2020/20/10029 :007</u> | 11.11.2021 | BMF-Schreiben vom 11. November 2021 zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) |
| <u>IV C 2 - S 2707/21/10001 :004</u> | 10.11.2021 | Option zur Körperschaftsbesteuerung § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) |

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.